

LANDPACHTVERTRAG

Zwischen

der Pfarrei / Kirchengemeinde / Küsterstelle in _____

vertreten durch den Kirchenvorstand in _____

die vereinigten Kirchenvorstände des Kirchspiels _____

Verpächter

und

in _____

Pächter / Pächterin

wird folgender Einzel- / Sammel-Pachtvertrag geschlossen:

Artikel 1

Flurstücke

Der Verpächter verpachtet das/die nachstehend aufgeführte(n) Grundstück(e) an den Pächter zur landwirtschaftlichen Nutzung:

lfd.Nr	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage	Nutzungsart	ha	ar	m ²	jährl. Pachtzins

Artikel 2

Pachtzeit

Die Pachtzeit beträgt ____ Jahre.

Sie beginnt am _____ und endet am _____

Artikel 3

Pachtzins

(1) Für die in Artikel 1 genannten Flurstücke ist jährlich der vereinbarte Pachtzins zu zahlen. Der Pachtzins ergibt sich bei Sammelpachtverträgen aus der anliegenden Liste.

(2) Der Pachtzins ist zur Hälfte / ganz am ____ und am ____ jeden Jahres im voraus / nachträglich, erstmalig am _____ ohne Kosten für den Verpächter auf folgendes Konto unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten:

Artikel 4

Zahlungsansprüche nach der GAP-Reform

(1) Der Pächter verpflichtet sich, stets alle Rechtsansprüche oder Beihilfen aus flächenbezogenen Zahlungsansprüchen, die ihm auf der Grundlage der Pachtfläche nach der GAP-Agrarreform 2003 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003, des Betriebsprämienführungsgesetzes (BetrPrämDurchfG) vom 26. Juli 2004 und der jeweils dazu erlassenen Durchführungsverordnungen geltend zu machen und dafür zu sorgen, dass die Prämienrechte während der Dauer der Pacht voll erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere, wenn ansonsten die nicht genutzten Zahlungsansprüche verfallen bzw. der nationalen Reserve zugeschlagen würden. Dies bedeutet, die Zahlungsansprüche dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters nicht anderweitig übertragen oder abgetreten werden.

(2) Die aufgrund der Zahlungsansprüche gezahlten Beihilfen stehen während der Pachtzeit vollständig dem Pächter zu.

(3) Mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses oder einer partiellen Beendigung des Pachtverhältnisses bezüglich einzelner Flächen, tritt der Pächter hiermit sämtliche aufgrund der Bewirtschaftung der Pachtfläche zugeteilten Zahlungsansprüche (Prämienrechte) an den Verpächter oder nach dessen Weisung an den Nachfolgebewirtschafter ab. Der Verpächter erklärt hiermit die Annahme dieser Abtretung. Der Pächter bevollmächtigt gleichzeitig den Verpächter, alle erforderlichen Erklärungen zur Durchführung der Abtretung und Überleitung der Prämienrechte gegenüber Behörden und anderen Stellen, auch mit Wirkung für den Pächter, abzugeben. Soweit eine Bevollmächtigung rechtlich nicht möglich ist, verpflichtet sich der Pächter hiermit alle dazu erforderlichen Erklärungen unverzüglich auf erstes Anfordern des Verpächters abzugeben.

(4) Die Abtretung erfolgt unentgeltlich, mit Ausnahme der aus der Bewirtschaftung des Pächters herrührenden individuellen Beträge der Prämienrechte. Für diesen betriebsindividuellen Zuschlag (so genannter TOP- UP auf die Flächenprämie), hat der Verpächter dem Pächter einen Geldausgleich zu zahlen.

Die Höhe des Ausgleichsbetrages errechnet sich nach dem Barwert unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitraums bis zur Abschmelzung (voraussichtlich 2013) und der einzelnen Abschmelzungsstufen. Der zugrunde zu legende Kapitalisierungszinssatz und der Ausgleichsbetrag werden vom zuständigen Amt für den ländlichen Raum (Landwirtschaftsamt) ermittelt, wenn sich die Vertragspartner nicht einigen. Die Parteien können die Zahlung des Geldausgleichs durch Verlängerung des Pachtvertrages bis zum Ende der Abschmelzungsphase abwenden.

- (5) Gemäß vorstehender Ziffer 4 vereinbaren die Vertragspartner die Verlängerung des oben bezeichneten Pachtvertrages mindestens bis zum (bitte ausfüllen, falls zutreffend) In diesem Fall ist der Pachtvertrag nach Ablauf der verlängerten Pachtzeit mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Pachtjahres, d. h. zum 30. September kündbar.
- (6) Sollte eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Vertragslücke ist in diesem Fall durch eine solche wirksame Vorschrift zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern gewollten am nächsten kommt.

Der Pachtvertrag besteht aus den vorstehenden Artikeln und den **§§ 1-24 des Anhangs**. Insbesondere weisen wir auf das **Verbot der Aufbringung von Klärschlamm und gentechnisch verändertem Pflanz- und Saatgut** (§ 7 Abs.2) sowie auf das **Verbot der Unterverpachtung** (§ 13) hin.

Verpächter :

_____, den _____

Der / Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes

weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

(Siegel)

Pächter / Pächterin :

_____, den _____
